

# Statuten des Vereines Postsportverein Linz

## I. Allgemeines

### §1

#### **Name, Sitz und Vereinsfarben**

- (1) Der Verein führt den Namen „Postsportverein Linz“ (Post-SV Linz).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Linz und erstreckt seine Tätigkeit auf Oberösterreich.
- (3) Die Vereinsfarben sind schwarz-gelb. In seinen Stampiglien etc. führt er ein stilisiertes Posthorn.

### §2

#### **Vereinszweck**

(1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Körpersports, die Erhaltung, Hebung und Förderung der Gesundheit, die Förderung jeglicher sportlichen Betätigung sowohl im Bereich des Breiten- als auch Spitzensportes, in allen Sportarten, auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Weiters bezweckt der Verein die Förderung geistiger, gesellschaftlicher und künstlerischer Betätigung.

Der Verein errichtet und erhält Turn- bzw. Sporthallen sowie Turn- und Sportplätze. Er veranstaltet und unterstützt Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Funktionären/Funktionärinnen und Mitgliedern.

- (2) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn berechnet.

### §3

#### **Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

(1) Die ideellen Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes sind: Abhaltung von Sportunterricht bzw. Übungsstunden, Ausbildung von Funktionären/Funktionärinnen und Mitgliedern, Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften, Abhaltung von eigenen und Teilnahme an fremden Sportveranstaltungen sowie Wanderungen, weiters die Errichtung und Verwaltung von Vereins- und Sportanlagen, Herausgabe von Informationen (z.B. Vereinszeitung oder andere Medien), außerdem die Einrichtung einer Homepage, Abhaltung von Kursen, Vorträgen, Versammlungen und Ausstellungen.

(2) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind: Vereinsmitglieder als freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeiter, Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Beitrittsentgelten, Eintrittsgelder, Sach- und Geldspenden, Werbungen, Sponsorbeiträge, öffentliche Förderungen und Subventionen, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, aus dem Betrieb von Unternehmungen und aus der Verwaltung des eigenen Vermögens, Vermietungen und Verpachtungen, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnisse, sowie die gesonderte Vorschreibung von Entgelten für die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen.

(3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln – ausgenommen die vom Verein verwalteten Sportförder- und Sponsormittel erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Bei Vereinsauflösung oder bei Ausscheiden aus dem Verein besteht für die Mitglieder keinerlei Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens (§ 20).

- (4) Sämtliche Funktionäre/Funktionärinnen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§4 Gliederung**

Der Verein kann sich in eine beliebige Anzahl von Sektion und Sportgruppen gliedern. Die Bildung sowie eine allfällige Auflösung einer Sektion oder Sportgruppe obliegen der Vereinsleitung. Jede Sektion und Sportgruppe ist ein rechtlich unselbständiger Teil des Vereins. Vor Auflösung einer Sektion/Sportgruppe kann die Vereinsleitung beschließen, diese ruhend zu stellen um in der Zwischenzeit geeignete Funktionäre/Funktionärinnen zu finden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§5 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsgeschehen beteiligt sind, aus außerordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die nur mit eingeschränkten Rechten und/oder Pflichten am Vereinsgeschehen teilnehmen und aus Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder. Ein außerordentliches Mitglied kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden, die sich in finanzieller Hinsicht für die Vereinstätigkeit einsetzt.

(4) Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die sich in ideeller Hinsicht überdurchschnittlich für die Vereinstätigkeit eingesetzt hat.

### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verein zu richten. Die Aufnahme geschieht durch Beschluss der Vereinsleitung. Die Mitgliedschaft wird mit der Übergabe der vom Obmann/Obfrau und Finanzreferenten/Finanzreferentin unterfertigten Mitgliedskarte erworben. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die ersten 6 Monate nach dem Aufnahmebeschluss gelten als Probezeit, wobei das Mitglied zum Ende dieses Zeitraumes – auch ohne Grund – wieder ausgeschlossen werden kann. Erfolgt kein ausdrücklicher, dem Mitglied noch vor Ablauf der Probezeit mitgeteilter Ausschlussbeschluss, wird das Mitgliedschaftsverhältnis unbefristet.

(2) Bei minderjährigen Mitgliedswerbenden ist die schriftliche Zustimmung eines Elternteiles bzw. des Erziehungsberechtigten Voraussetzung. Mit ihrer Zustimmung übernehmen diese die Solidarhaftung für den Mitgliedsbeitrag des Minderjährigen.

(3) Für die Aufnahme als Fördermitglieder ist ebenfalls ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verein zu richten. Absatz 1 gilt sinngemäß.

(4) Ehrenmitglied kann nur werden, wer bereits Mitglied des Vereines ist. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Delegiertenversammlung, wobei ausschließlich die Vereinsleitung hierfür ein Vorschlagsrecht besitzt. Wird ein/e (ehemalige/r) Obmann/Obfrau zum Ehrenmitglied, so gilt er/sie als Ehrenobmann/Ehrenobfrau, wird ein (ehemaliger) Präsident zum Ehrenmitglied wird er Ehrenpräsident.

(5) Der/Die Beitrittswerber/Beitrittswerberin kann im Aufnahmeansuchen angeben, welcher Sektion/welchen Sektionen bzw. Sportgruppe/n er angehören möchte. Der „Beitritt“ eines bereits dem Verein angehörenden Mitgliedes zu einer (weiteren) Sektion oder Sportgruppe geschieht ebenfalls durch schriftliches Ansuchen an die Vereinsleitung.

## **§7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt (Abs. 2), bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Ausschluss.

(2) Ein Austritt ist von jedem Mitglied – bzw. seinem Vertreter (vgl. § 6 Abs. 2) – zum Ende jedes Kalendervierteljahres schriftlich vorzunehmen. Die Austrittserklärung muss spätestens vier Wochen davor dem Verein zugehen, widrigenfalls der Austritt zum nächsten Termin wirksam wird.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Vereinsleitung bei Zahlungsrückstand der Mitgliedsbeiträge und bei anderen schwerwiegenden Verletzungen von Mitgliedspflichten sowie bei unehrenhaften oder gerichtlich strafbaren Verhalten, wenn es mit dem Vereinszweck und mit den Vereinsinteressen in Widerspruch steht verfügt werden. Mit der Zahlung im Rückstand ist jenes Mitglied das trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der zu begründende Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln, wobei binnen 2 Wochen nach Erhalt eine Berufung an die Schlichtungsstelle zulässig ist. Diese Schlichtungsstelle ist spätestens binnen 6 Monaten nach Einlangen der Berufung einzuberufen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, ab Zugang des schriftlichen Beschlusses ruhen sämtliche Mitgliedsrechte, nicht die Mitgliedspflichten gemäß § 8 Abs. 2.

(4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 3 genannten Gründen von der Delegiertenversammlung über Antrag der Vereinsleitung beschlossen werden.

## **§8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, bei sämtlichen vereinsöffentlichen Vereinsveranstaltungen anwesend zu sein. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen und Leistungen des Vereines – sofern sie nicht bestimmten Personen vorbehalten sind – in Anspruch zu nehmen.

(2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines bzw. den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, sowie alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereines oder der Vereinszweck leiden könnten. Sämtliche Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

(3) Sämtliche Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag kann nach sozialen Gesichtspunkten unterschiedlich gestaffelt werden. Bei unterschiedlich hohem Aufwand kann für einzelne Sektionen oder Sportgruppen ein Zuschlag (Sonderbeitrag) vorgeschrieben werden. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines unter Einhaltung der hierfür vorgesehenen Bestimmungen zu beanspruchen.

(4) Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie spätestens zum Zeitpunkt der Wahl volljährig sind.

(5) Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in den Sektionen und Sportgruppen unmittelbar, und in der Delegiertenversammlung durch von ihnen bevollmächtigte Delegierte aus.

(6) Mindestens 1/10 der Mitglieder kann von der Vereinsleitung die Einberufung einer Delegiertenversammlung verlangen.

(7) Die Statuten des Postsportvereines Linz sind auf der Homepage ersichtlich.

### **III. Vereinsorgane**

#### **§9**

##### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

1. Die Delegiertenversammlung (§§ 10 und 11)
2. Die Vereinsleitung (§§ 12 - 14)
3. Die erweiterte Vereinsleitung (Vereinsleitung und Sektions- bzw. Sportgruppenleitung)
4. Die Schlichtungseinrichtung (§ 16)

#### **§10**

##### **Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in den ersten 4 Monaten jedes vierten Jahres statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auf Beschluss der ordentlichen Delegiertenversammlung oder der Vereinsleitung oder – binnen 8 Wochen – auf schriftlichen Antrag bei gleichzeitiger Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens 10% der Mitglieder oder von 25% der Sektions- bzw. Sportgruppenleiter/-leiterin oder eines/einer Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin einzuberufen. Jede Delegiertenversammlung ist am Sitz des Vereins abzuhalten. Ist hierzu sonst kein statutenmäßiges Organ in der Lage, kann eine Delegiertenversammlung auch durch einen gerichtlich hierzu bestellten Kurator einberufen werden.

(2) Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Delegiertenversammlung hat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin an den/die Sektions- bzw. Sportgruppenleiter/-leiterin zu erfolgen. Die Einladung hat schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu erfolgen, wobei die jeweils vom Mitglied zuletzt bekanntgegebenen Daten maßgeblich sind. Die Einladung kann auch in einer Vereinszeitung erfolgen; diesfalls ist der Erscheinungstermin für die Fristberechnung maßgeblich. Jede Sektion bzw. Sportgruppe entsendet zwei Delegierte, die vom Sektions- bzw. Sportgruppenleiter dem Verein spätestens am Tag der Delegiertenversammlung bekanntgegeben werden.

Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich, per Fax oder per E-Mail beim Verein einlangen.

(3) Die Delegiertenversammlung ist bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Wahlvorschläge zu § 11 Abs. 1 Z. 4 und 5 können auch unmittelbar bei der Delegiertenversammlung eingebracht werden. Sofern auf Antrag eines/einer Delegierten die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, können Wahlen und Beschlüsse nach Vorschlag des/der Obmannes/Obfrau in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden.

(4) Sämtliche bei der Delegiertenversammlung Anwesende haben sich mit ihrer eigenhändigen Unterschrift in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Diese Eintragung ist für die Ausübung des Stimmrechts bzw. für die Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten maßgeblich. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem jedenfalls die gestellten Anträge unter namentlicher Angabe des Antragstellers und die Ergebnisse der Abstimmung festzuhalten sind, die Diskussionsbeiträge sowie etwaige Berichte können zusammengefasst wiedergegeben werden. Bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten, von denen keiner die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Stimmenstärksten durchzuführen.

(5) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Delegiertenversammlung erfolgen in der Regel mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung einer seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen, bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Vereinsleitungsmitglied, ansonsten das an Lebensjahren älteste anwesende Vereinsmitglied oder ein an dessen Stelle gewähltes wahlberechtigtes Mitglied.

Während des Tagesordnungspunktes gemäß § 11 Abs. 1 Z 4 (Wahlen) kann jedoch niemand den Vorsitz führen, der – im konkreten Wahlgang – zur Wahl vorgeschlagen ist; gegebenenfalls hat eine von der Vereinsleitung vorgeschlagene oder von der Delegiertenversammlung gewählte Person, die volljährig aber nicht Mitglied sein muss, den Vorsitz zu übernehmen.

(7) Das vom/von der Schriftführer/Schriftführerin verfasste Protokoll der Delegiertenversammlung wird durch Gegenzeichnung durch den Obmann/Obfrau oder ein anderes Mitglied der Vereinsleitung „beurkundet“. Es entfällt dadurch die Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung. Das Protokoll liegt aber zur Einsichtnahme auf.

## **§11**

### **Aufgaben der Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung kann in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse fassen. Der Delegiertenversammlung sind aber jedenfalls nachfolgende Aufgaben vorbehalten, die die ordentliche Delegiertenversammlung als Tagesordnungspunkt zu enthalten hat:

1. Feststellung der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten
  2. Entgegennahme des Berichtes
    - a) des/der Obmannes/Obfrau
    - b) des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin
    - c) der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
  3. Entlastung der Vereinsleitung
  4. Wahl bzw. Enthebung der Mitglieder der Vereinsleitung. Die Wahl kann – mit Ausnahme des/der Obmannes/Obfrau - im Block erfolgen
  5. Wahl von mindestens drei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen.
  6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und allgemeine Beitrittsentgelte
  7. Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
  8. Anträge der Vereinsleitung
  9. Anträge gemäß § 10 Abs. 2
  10. Beratung und Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- (2) Die Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 1 Z 7 bis 11 können entfallen, sofern kein Bedarf hierfür ist; bei außerordentlichen Delegiertenversammlungen können auch die Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6 entfallen.

## **§12**

### **Vereinsleitung**

(1) Die Vereinsleitung besteht aus:

1. dem/der Obmann/Obfrau
  2. den Stellvertretern bzw. der/die Stellvertreterinnen
  3. dem/der Schriftführer/Schriftführerin
  4. dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin
  5. bzw. dem/der Finanzreferentstellvertreter/Finanzreferentstellvertreterin
- (2) Die Funktionsperiode der Vereinsleitung dauert 4 Jahre, mindestens aber bis zur wirksamen Neuwahl bei der nächstfolgenden Delegiertenversammlung (§ 10 Abs. 1). Die Mitglieder der Vereinsleitung sind beliebig oft wiederwählbar. Die Vereinsleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes bis zur nächsten Delegiertenversammlung an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, solange die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsleitung gewählte Mitglieder sind; der/die Obmann/Obfrau kann durch Kooption nicht ersetzt werden. Ist – aus welchem Grund auch immer (dauernde Verhinderung, Rücktritt etc.) –

nur mehr ein in der Delegiertenversammlung gewähltes Mitglied der Vereinsleitung vorhanden, so hat die Vereinsleitung unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.

(3) Die Vereinsleitung wird je nach Bedarf vom/von der Obmann/Obfrau oder von einer seiner/ihrer Stellvertretern/Stellvertreterinnen schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Vereinsleitung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies zumindest 3 seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vereinsleitung anwesend ist. Die Vereinsleitung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die bekanntgegebene Tagesordnung kann nur mit Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsleitung (unter Einrechnung der nicht anwesenden) abgeändert werden. Über jede Vereinsleitungssitzung ist ein Protokoll zu führen, für das § 10 Abs. 4 sinngemäß gilt. Alle Anwesenden haben sich eigenhändig in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmung maßgeblich ist.

(4) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung eine/einer seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

(5) Die Vereinsleitung kann Geschäftsordnungen erlassen, in der der formelle Ablauf von Vereinsleitungssitzungen, die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern und deren Verantwortlichkeit, Anordnungen über die Kompetenzen und Aufgaben etwaiger Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen und sonstige Vorschriften über die Tätigkeit der Vereinsleitung geregelt sein können. Die Vereinsleitung kann jederzeit Ausschüsse zur Beratung einsetzen.

(6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion durch Enthebung (Abs. 8) und Rücktritt (Abs.7)

(7) Der allfällige Rücktritt eines Mitglieds der Vereinsleitung ist schriftlich an den/die Obmann/Obfrau zu richten; dessen ungeachtet hat das Mitglied (Funktionär/Funktionärin) bis zur Kooptierung eines Nachfolgers (vgl. Abs. 2) oder bis zur nächsten Delegiertenversammlung sein Amt pflichtgemäß zu erfüllen. Der Rücktritt des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin ist darüber hinaus erst wirksam, wenn er/sie der Vereinsleitung oder den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen über seinen/ihren Tätigkeitszeitraum Bericht erstattet und anschließend die Vermögensunterlagen seinem/seiner Nachfolger/Nachfolgerin oder einer sonst von der Vereinsleitung hiezu bestimmten Person übergibt. Der (geschlossene) Rücktritt der gesamten Vereinsleitung oder der Rücktritt des/der Obmanns/Obfrau ist ausschließlich im Rahmen einer Delegiertenversammlung zulässig. In jedem Fall bleiben die Mitglieder der Vereinsleitung bis zur wirksamen Neuwahl befugt und verpflichtet, vereinsinterne Maßnahmen zu setzen (Einberufung bzw. Leitung der Delegiertenversammlung).

(8) Die Delegiertenversammlung kann jederzeit die gesamte Vereinsleitung oder einzelne seiner Mitglieder mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen entheben und es ist sofort ein/eine Nachfolger/Nachfolgerin zu wählen. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vereinsleitung bzw. Mitglieder in Kraft.

(9) Zu Vereinsleitungssitzungen können die Mitglieder der Kontrolle sowie die Beiräte eingeladen werden. Sie haben dann beratende Funktion.

## **§13**

### **Aufgabenkreis der Vereinsleitung**

(1) Die Vereinsleitung führt die Geschäfte des Vereins. Der Vereinsleitung kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Aufnahme von Mitgliedern
2. Führung der Standesliste (Verzeichnis der Mitglieder und deren Sektionszugehörigkeit)
3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen

## Delegiertenversammlung

4. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Sicherstellung des laufenden Vereinsbetriebs (Ausgaben für Anschaffungen, sonstigen Leistungen, ...)
7. Vorbereitung sämtlicher Vereinsveranstaltungen, die über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen
8. Beschlussfassung über generelle Vorschriften für das Verhalten der Vereinsmitglieder (Haus- bzw. Platzordnung, Benützungsordnung für Vereinseinrichtungen, Disziplinarregeln etc.,)
9. Bildung einer neuen sowie Auflösung einer bestehenden Sektion oder Sportgruppe, weiters die Ruhendstellung einer Sektion oder Sportgruppe
10. Anträge an die Delegiertenversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Erstellen des Jahresvoranschlags
12. Erstellen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für jedes Rechnungsjahr, und zwar binnen 5 Monate nach dessen Ablauf
13. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen, sowie die Aufnahme von Krediten
14. Abschluss und Beendigung von Bestandsverhältnissen
15. Abschluss und Beendigung von Dienst- und Werkverträgen ~~Bestandsverhältnissen~~
16. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
17. Festsetzung von (Sektion- bzw. Sportgruppen-) Zuschlägen (Sonderbeiträgen) und Beitrittsentgelten zum Mitgliedsbeitrag (§ 8 Abs. 3) auf Antrag der Sektion/Sportgruppe sowie Genehmigung der Budgets auf Grund der Budgetvoranschläge
18. Anzeigen an die Vereinsbehörde über die Zusammensetzung der Vereinsleitung, die Änderung der Statuten oder die Vereinsauflösung
19. Bestätigung der von den Sektionen und Sportgruppen gewählten Sektions- und Sportgruppenleiter/innen, Beschlussfassung von Anträgen der Sektionen und Sportgruppen (insbesondere Budgetanträge)
20. Ehrungen von Mitgliedern (über Antrag der Sektionen bzw. Sportgruppen oder über Antrag der Vereinsleitung selbst)
21. Festlegung des maximalen Betrages in der Handkassa einer Sektion oder Sportgruppe ohne eigener Finanzgebarung

(2) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Mitglied der Vereinsleitung bedürfen der einstimmigen Zustimmung der Vereinsleitung; der Vertragsabschluss im Namen des Vereins erfolgt nach Maßgabe von § 14, jedenfalls aber durch zwei unbeteiligte Mitglieder der Vereinsleitung.

## §14

### **Besondere Aufgaben einzelner Mitglieder der Vereinsleitung**

(1) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und in der Vereinsleitung. Er/Sie vertritt den Verein nach außen. Er/sie hat für die Einhaltung der Statuten und die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Vereinsleitung zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Delegiertenversammlung oder der Vereinsleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Delegiertenversammlung und der Vereinsleitung und deren Aufbewahrung sowie die Führung des Schriftverkehrs des Vereins.

(3) Der/die Finanzreferent/Finanzreferentin bzw. deren Stellvertretung ist für die finanzielle

Durchführung der statutengemäßen Beschlüsse, für die Verwaltung des Geldvermögens, für die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und für die Aufbewahrung der dazugehörigen Belege verantwortlich. Der/die Finanzreferent/Finanzreferentin bzw. deren Stellvertretung hat für die Vorbereitung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu sorgen (vgl. § 13 Abs. 1 Z 11). Bei finanziellen Transaktionen hat der/die Finanzreferent/Finanzreferentin bzw. deren Stellvertretung die zusätzliche Unterschrift des/der Obmannes/Obfrau oder deren Stellvertretung einzuholen. Außerdem ist dem/der Finanzreferenten/Finanzreferentin bzw. deren Stellvertretung jederzeit die Möglichkeit zu geben, in die Gebarungen der Sektionen bzw. Sportgruppen Einsicht zu nehmen.

(4) Sofern keine andere Aufgabenteilung von der Vereinsleitung beschlossen wird (§ 12 Abs. 5), haben die jeweiligen Stellvertreter/Stellvertreterinnen über Ersuchen der zu vertretenden Funktionäre/Funktionärinnen oder bei deren dauernder Verhinderung – die von der Vereinsleitung mit Beschluss festzustellen ist – deren Aufgaben wahrzunehmen. Im Übrigen haben alle Mitglieder der Vereinsleitung bei der Führung der Vereinsgeschäfte mitzuwirken.

## **§15**

### **Die erweiterte Vereinsleitung**

(1) Die erweiterte Vereinsleitung setzt sich aus der Vereinsleitung, den Sektionsleitern und den Sportgruppenleitern zusammen.

(2) Ihre Sitzungen finden nach Bedarf statt und werden vom/von der Obmann/Obfrau bzw. seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen schriftlich oder mündlich, mindestens 2 Wochen vor dem Termin einberufen.

(3) Die Aufgaben der erweiterten Vereinsleitung sind insbesondere die Entgegennahme und Behandlung der Berichte und Anträge/Budgetanträge der Sektionen und Sportgruppen sowie Mithilfe bei Beschlussfassung über generelle Vorschriften für das Verhalten der Vereinsmitglieder (Haus- bzw. Platzordnung, Benützungsordnung für Vereinseinrichtungen, Disziplinarregeln etc.) und bei der Vorbereitung sämtlicher Vereinsveranstaltungen, die über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen.

## **§16**

### **Rechnungsprüfung**

(1) Zum/zur Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin (§ 11 Abs. 1 Z 5) können nur Personen gewählt werden, die unabhängig und unbefangen sind. Insbesondere ist die Wahl zum/zur Rechnungsprüfer/in nur möglich, wenn die zu wählende Person keinem anderen Vereinsorgan – ausgenommen der Delegiertenversammlung – angehört.

(2) Mindestens drei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Von der Vereinsleitung können jederzeit – bei Bedarf – Ersatzrechnungsprüfer/innen gewählt werden (§16 Abs. 8).

(4) Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Kontrolle der Vereinstätigkeit und der Vermögensgebarung sowie Überprüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses. Diese Kontrollen haben unter Beachtung der Infrastruktur des Vereins in angemessenen Abständen, aber mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. der Jahresabschluss sind binnen 4 Monaten nach Erstellung zu überprüfen. Die Rechnungsprüfer können der Sitzung jedes Vereinsorgans, insbesondere der Vereinsleitung, mit beratender Stimme beiwohnen. Auf Verlangen sind dem/der/den Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin/Innen insbesondere von der Vereinsleitung bzw. von den Sektionen und Sportgruppen sämtliche Unterlagen des Vereins vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(5) Der/die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin/Innen hat/haben bei ihrer Kontrolle folgende Kriterien zu beachten:



1. die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
2. die statutengemäße Verwendung der Mittel
3. das Aufzeigen allfälliger Gebarungsmängel
4. das Aufzeigen von Gefahren für den Bestand des Vereins
5. die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Vermögensverwendung durch die Sektionen und Sportgruppen

Das Ergebnis jeder Kontrolle ist – gegebenenfalls unter Anführung der Einzelmeinung jedes/jeder Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin – unverzüglich der Vereinsleitung in schriftlicher Form mitzuteilen.

(6) Werden festgestellte Gebarungsmängel und/oder aufgezeigte Gefahren für den Bestand des Vereins trotz Aufforderung durch den/die Rechnungsprüfer/RechnungsprüferinnenInnen von der Vereinsleitung nicht beseitigt, haben die Rechnungsprüfer die Einberufung einer Delegiertenversammlung zu verlangen oder diese selbst einzuberufen.

(7) Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin/Innen haben über ihre Kontrolltätigkeit zumindest in jeder ordentlichen Delegiertenversammlung zu berichten. Wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 5 erfüllt sind, haben sie die Entlastung der Vereinsleitung und der übrigen Vereinsorgane in der Delegiertenversammlung zu beantragen. Ein derartiger Antrag auf Entlastung kann ausschließlich von einem Rechnungsprüfer gestellt werden.

(8) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer endet mit der nächstfolgenden ordentlichen Delegiertenversammlung. Eine vorzeitige Abwahl ist – ausgenommen bei Befangenheit oder Abhängigkeit – unzulässig, die Wiederwahl ist zulässig. Bei Rücktritt oder bei dauernder Verhinderung eines Rechnungsprüfers vor Ablauf der Funktionsperiode hat die Vereinsleitung an dessen Stelle eine/n Ersatzprüfer/Ersatzprüferin zu wählen.

(9) Der/die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin/Innen ist/sind verpflichtet, die Gebarungen der Sektionen und Sportgruppen nach vorhergehendem Einvernehmen mit dem/der Leiter/Leiterin und Finanzreferent/Finanzreferentin mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

## **§17**

### **Schlichtungseinrichtung**

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann von jedem persönlich betroffenen Mitglied oder Funktionär/Funktionärin des Vereins schriftlich bei der Vereinsleitung begehrt werden. Beschlüsse von Vereinsorganen (§ 9), insbesondere der Inhalt, der Wirkungsbereich und die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse, können nicht zum Inhalt eines Schiedsverfahrens gemacht werden.

(2) Schlichtungseinrichtung ist die Vereinsleitung. Ist die Vereinsleitung oder ein Mitglied der Vereinsleitung an der Auseinandersetzung beteiligt oder lehnt einer der Streitparteien die Entscheidung der Vereinsleitung ab, ist ein 3-köpfiges Ad-hoc-Schiedsgericht zu bilden. Hiezu hat jede Streitpartei eine/einen Schiedsrichter/Schiedsrichterin namhaft zu machen. Wird diese/dieser Schiedsrichter/Schiedsrichterin – trotz eingeschriebener Aufforderung einer Streitpartei an die Gegenseite und an die Vereinsleitung bei gleichzeitiger Bekanntgabe des/der Schiedsrichters/Schiedsrichterin – nicht binnen 2 Wochen namhaft gemacht, so kann der/die erstbenannte Schiedsrichter/Schiedsrichterin das Schiedsverfahren so lange allein führen, bis von der säumigen Streitpartei in gleicher Form ein/e zweite/r Schiedsrichter/Schiedsrichterin namhaft gemacht wurde. Die zwei namhaft gemachten Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen haben sodann eine weitere Person zum/zur Vorsitzenden zu wählen oder gegebenenfalls durch Los zu bestimmen. Alle 3 Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen volljährig und Vereinsmitglieder, der/die Vorsitzende darüber hinaus unbefangen sein. Die Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Die Vereinsleitung kann für den formalen Ablauf des Schiedsverfahrens – und zwar sowohl für sich selbst auch für das Ad-hoc-Schiedsgericht – eine Geschäftsordnung erlassen. Das Ad-hoc-Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller beschlussfähig, für die Vereinsleitung gilt § 12

Abs. 3. Jedem Streitteil ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, über Antrag eines der Streitteile ist auch eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit und ist jedem Streitteil – vom Ad-hoc-Schiedsgericht auch der Vereinsleitung – schriftlich zu übermitteln. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind (vereinsintern) unanfechtbar.

## **IV. Änderung und Auflösung**

### **§18**

#### **Satzungsänderung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind der Delegiertenversammlung vorbehalten. Bei Satzungsänderungen ist in der Frist und Form gemäß § 10 Abs. 2 auch der Änderungsvorschlag bekanntzugeben. Beschlüsse auf Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen.

### **§ 19**

#### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der hiezu einberufenen Delegiertenversammlung mit Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte aller volljährigen, ordentlichen Delegierten beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss über die freiwillige Auflösung ist binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen.

### **§ 20**

#### **Vermögensabwicklung**

- (1) Bei freiwilliger Auflösung des Vereins gelten – auf Grundlage der letzten Wahlen – der/die Obmann/Obfrau, der/die Finanzreferent/Finanzreferentin und der/die Schriftführer/Schriftführerin als Abwickler, bei Verhinderung eines oder mehrerer hat die Delegiertenversammlung – in dringenden Fällen die Vereinsleitung – ein bis drei andere Personen zu Abwicklern zu bestellen.
- (2) Die Abwickler haben offene Verbindlichkeiten zu begleichen, ausstehende Forderungen einzutreiben, bestehende Rechtsverhältnisse aufzulösen und fremdes Eigentum zurückzustellen. Das darnach verbleibende Vereinsvermögen ist in jedem Fall an einen anderen Verein mit der selben Zielsetzung wie der Postsportverein Linz für die selben gemeinnützigen Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu übergeben. Die Übertragung des Vereinsvermögens hat auch bei Abänderung des Vereinszweckes in nicht gemeinnützige Zwecke zu erfolgen.

## **V. Sektionen und Sportgruppen**

### **§21**

#### **Sektions- und Sportgruppenzugehörigkeit**

- (1) Zur Realisierung des Vereinszweckes (siehe §2) werden Sektionen und Sportgruppen eingerichtet. Ein Vereinsmitglied kann mehreren Sektionen bzw. Sportgruppen angehören. Allerdings besitzt ein Mitglied in jeder Sektions- bzw. Sportgruppenversammlung eine Stimme. Für die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Sektionen bzw. Sportgruppen ist die auf Basis des Aufnahmeantrages bzw. des Aufnahmebeschlusses von der Vereinsleitung geführte Standesliste maßgebend.

(2) Die Gründung einer Sektion oder Sportgruppe, deren Zusammenlegung bzw. deren Auflösung und Ruhendstellung bedarf eines Beschlusses der Vereinsleitung.

## **§ 22**

### **Sektions- und Sportgruppenversammlung**

(1) Im Jahr der Delegiertenversammlung haben die Sektionen und Sportgruppen eine Versammlung spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung abzuhalten. Diese ist vom/von der Sektionsleiter/Sektionsleitern bzw. Sportgruppenleiter/Sportgruppenleiterin einzuberufen. Hierfür gelten § 10 Abs. 2 – 4 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Sektion bzw. Sportgruppe eingeladen werden. Weiters genügt eine mündliche Einladung. Auf Beschluss der Vereinsleitung ist ebenfalls eine Versammlung einzuberufen.

(2) Die Sektions- bzw. Sportgruppenversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl einer Sektions- bzw. Sportgruppenleitung
2. Beschlussfassung über ausschließlich sektions- und sportgruppeninterne Angelegenheiten (wettkampf- oder übungsmäßige, andere sportliche, wirtschaftliche, budgetäre, künstlerische und gesellschaftliche Agenden)

(3) Sämtliche Beschlüsse einer Sektions- bzw. Sportgruppenversammlung werden erst wirksam, sobald sie durch Vorlage eines Protokolls der Vereinsleitung zur Kenntnis gelangt sind. Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 2 können von der Vereinsleitung nach Anhörung des/der betreffenden Sektionsleiters/Sektionsleiterin bzw. Sportgruppenleiters/Sportgruppenleiterin außer Kraft gesetzt werden.

## **§ 23a**

### **Sektionen bzw. Sportgruppen mit eigener Finanzgebarung**

(1) Jede von der Vereinsleitung gebildete Sektion bzw. Sportgruppe kann im Rahmen einer Versammlung eine Sektions- bzw. Sportgruppenleitung wählen. Hierfür sind nur wahlberechtigte (§ 8 Abs. 1) Angehörige dieser Sektion wählbar, § 11 Abs. 1 Z 3 gilt für Sektions- bzw. Sportgruppenleitung sinngemäß. Für die Sektions- bzw. Sportgruppen gilt § 12 Abs. 3, wobei der Vereinsleitung sämtliche Protokolle zu übermitteln oder die gefassten Beschlüsse in anderer Weise unverzüglich zur Kenntnis zu bringen sind.

(2) Die Sektions- bzw. Sportgruppenleitung bilden zumindest der/die Sektionsleiter/Sektionsleiterin (Sportgruppenleiter/Sportgruppenleiterin), der/die Finanzreferent/Finanzreferentin, der/die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin und nach Bedarf Stellvertreter/Stellvertreterinnen, sportliche bzw. künstlerische Leiter/Leiterinnen und Schriftführer/Schriftführerin. Die beiden letztgenannten Funktionen können auch zusätzlich vom/von der/die Sektionsleiter/Sektionsleiterin (Sportgruppenleiter/Sportgruppenleiterin), Finanzreferenten/Finanzreferentin bzw. Schriftführer/Schriftführerin übernommen werden.

(3) Die Aufgaben der Sektions- bzw. Sportgruppenleitung sind:

1. Aufnahme von Mitgliedern nach Maßgabe von §§ 6 Abs. 1 und 13 Abs. 1
2. die Verwaltung der gemäß § 13 zur Verfügung überlassenen Mittel
3. Erstellung eines jährlichen Budgetvoranschlags bis spätestens Ende Jänner des laufenden Jahres
4. Umsetzung der Beschlüsse gemäß § 22 Abs. 2 Z 2
5. Nennung von 2 Delegierten für die Delegiertenversammlung

(4) Der/die Sektionsleiter/Sektionsleiterin bzw. Sportgruppenleiter/Sportgruppenleiterin, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/Stellvertreterin, hat die Interessen der Sektion bzw. Sportgruppe gegenüber der Vereinsleitung sowie gegenüber anderen Sektion und Sportgruppen zu vertreten. Er/Sie ist weiters für den gesamten Betrieb der Sektion bzw. Sportgruppe verantwortlich. Der/die sportliche Leiter/Leiterin hat für die ordnungsgemäße Durchführung der sportlichen Aktivitäten im Leistungs- und Breitensportbereich der jeweiligen Sektion bzw. Sportgruppe Sorge zu tragen.

## **§ 23b**

### **Sektionen bzw. Sportgruppen ohne eigener Finanzgebarung**

(1) Jede von der Vereinsleitung gebildete Sektion bzw. Sportgruppe kann im Rahmen einer Versammlung eine Sektions- bzw. Sportgruppenleitung wählen. Hierfür sind nur wahlberechtigte (§ 8 Abs. 1) Angehörige dieser Sektion wählbar, § 11 Abs. 1 Z 3 gilt für Sektions- bzw. Sportgruppenleitung sinngemäß. Für die Sektions- bzw. Sportgruppen gilt § 12 Abs. 3, wobei der Vereinsleitung sämtliche Protokolle zu übermitteln oder die gefassten Beschlüsse in anderer Weise unverzüglich zur Kenntnis zu bringen sind.

(2) Über Antrag einer Sektion bzw. Sportgruppe an die Vereinsleitung oder durch Beschluss der Vereinsleitung selbst kann bestimmt werden, dass die Finanzgebarung dem Hauptverein zufällt.

(3) Trotzdem steht es der Sektion bzw. Sportgruppe frei, eine Handkasse (siehe §13) für dringende Zahlungen zu führen. Die Abrechnungen und Belege darüber sind aber der Vereinsleitung zu übermitteln.

(4) Die Sektions- bzw. Sportgruppenleitung bilden zumindest der/die Sektionsleiter/Sektionsleiterin (Sportgruppenleiter/Sportgruppenleiterin), und nach Bedarf Stellvertreter/Stellvertreterinnen, sportliche bzw. künstlerische Leiter/Leiterinnen und Schriftführer/Schriftführerin. Die beiden letztgenannten Funktionen können auch zusätzlich vom/von der Sektionsleiter/Sektionsleiterin (Sportgruppenleiter/Sportgruppenleiterin) bzw. Schriftführer/Schriftführerin übernommen werden.

(5) Die Aufgaben der Sektions- bzw. Sportgruppenleitung sind:

1. Aufnahme von Mitgliedern nach Maßgabe von §§ 6 Abs. 1 und 13 Abs. 1
2. die Verwaltung der gemäß Abs 3 überlassenen Beträge der Handkasse (siehe §13)
3. Erstellung eines jährlichen Budgetvoranschlags bis spätestens Ende Jänner des laufenden Jahres
4. Umsetzung der Beschlüsse gemäß § 22 Abs. 2 Z 2
5. Nennung von 2 Delegierten für die Delegiertenversammlung

(4) Der/die Sektionsleiter/Sektionsleiterin bzw. Sportgruppenleiter/Sportgruppenleiterin, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/Stellvertreterin, hat die Interessen der Sektion bzw. Sportgruppe gegenüber der Vereinsleitung sowie gegenüber anderen Sektion und Sportgruppen zu vertreten. Er/Sie ist weiters für den gesamten Betrieb der Sektion bzw. Sportgruppe verantwortlich. Der/die sportliche Leiter/Leiterin hat für die ordnungsgemäße Durchführung der sportlichen Aktivitäten im Leistungs- und Breitensportbereich der jeweiligen Sektion bzw. Sportgruppe Sorge zu tragen.

---